



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 297/13

vom

26. März 2015

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richterin Lohmann, die Richter Dr. Pape, Grupp und die Richterin Möhring

am 26. März 2015

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Dezember 2013 wird zugelassen, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Berufung gegen die Abweisung der Klage in folgenden Punkten richtet:

Schadensersatz wegen der Zahlung an die B.
vom 11. April 2000 in Höhe von 18.703,38 €,
wegen der Zahlung an die D. in Höhe von
66.297,46 € am 24. Februar 2000 und wegen der Zahlung an die
R. am 16. März 2000 in Höhe
von 2.556,46 €.

Die weitergehende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wird das vorbezeichnete Urteil im Kostenpunkt sowie im Umfang der Zulassung aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Wert des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof wird auf 2.511.615,90 € festgesetzt.

Gründe:

I.

1 Der Beklagte war Verwalter in dem am 1. Januar 2000 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der K.

GmbH. Der Kläger wurde im März 2009 zum Sonderinsolvenzverwalter bestellt und mit der Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen den Beklagten beauftragt. Am 6. November 2011 wurde der Beklagte abberufen und der Kläger zum neuen Verwalter bestellt.

2 Der Kläger wirft dem Beklagten unter Darlegung von Einzelheiten vor, masseschädigende Vereinbarungen mit einzelnen Grundpfandgläubigern getroffen und Zahlungen auf Insolvenzforderungen geleistet zu haben, die allenfalls nachrangig gesichert und nicht Gegenstand neuer, nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschlossener Vereinbarungen zwischen dem Beklagten und dem jeweiligen Gläubiger waren. Er hat ihn auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 2.427.319,30 € nebst Zinsen in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die Klage bis auf einen Betrag von 5.919,45 € nebst Zinsen abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit welcher er die Zahlung weiterer 2.334.838,87 € nebst Zinsen verlangt hat, ist erfolglos geblieben. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger hinsichtlich mehrerer seiner An-

6 c) Am 16. März 2000 leistete der Beklagte an die R. Zahlungen in Höhe von insgesamt 2.556,46 €. Hierzu verweist das Berufungsurteil auf das Urteil des Landgerichts, welches eine diese Zahlung erfassende und sie rechtfertigende Vereinbarung zwischen dem Beklagten und der R. bindend festgestellt habe. Das Landgericht hat jedoch nur eine am 21. März 2000 getroffene Vereinbarung festgestellt.

7 2. Soweit die Revision begründet ist, wird das angefochtene Urteil gemäß § 544 Abs. 7 ZPO aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

III.

8 Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen worden ist, hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 ZPO). Verfahrensgrundrechte des Klägers, insbesondere dessen Rechte auf rechtliches Gehör

(Art. 103 Abs. 1 GG) und auf willkürfreie Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 GG), wurden nicht verletzt. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Kayser

Lohmann

Pape

Grupp

Möhring

Vorinstanzen:

LG Bonn, Entscheidung vom 04.12.2012 - 3 O 92/12 -

OLG Köln, Entscheidung vom 11.12.2013 - 2 U 2/13 -